

Patientenverfügung – Zwischen Recht und Medizin



Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz; Nikolaus Krause, Krankenhausseelsorger; Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze, Präsident der SLÄK; PD Dr. Ulrich Schuler, Uniklinikum Dresden (v. l.)

In einer Diskussionsveranstaltung über die Patientenverfügung und deren rechtlichen Würdigung im medizinischen Alltag kamen der Sächsische Staatsminister für Justiz, Herr Geert Mackenroth, der Präsident der Sächsischen Landesärztekammer, Herr Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze und Herr PD Dr. Ulrich Schuler vom Universitätsklinikum Carl Gustav Carus am 31. Januar 2006 im Seelsorgezentrum der Uniklinik Dresden zusammen. Diese Veranstaltung stieß auf sehr großes Interesse, neben Ärzten und Juristen befanden sich auch Pflegepersonal sowie Interessierte unter dem Publikum. Die über 90 Gäste der Veranstaltung fanden nicht alle einen Sitzplatz, was aber der Veranstaltung keinen Abbruch tat.

Eingangs referierte der Justizminister über die Rechtslage, auch unter Beachtung von Bestrebungen der aktiven Sterbehilfe. Dabei machte er sehr deutlich, dass er die aktive Sterbehilfe ablehne und jedem empfehlen würde, eine Patientenverfügung zu verfassen und vor allem in der Familie über das Thema Lebensende oder über die Folgen eines unvorhersehbaren schweren Unfalls zu sprechen. Im seltenen Streitfall, wenn es um eine medizinische Entscheidung bei einem unheilbar Kranken zur Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen oder der Berücksichtigung des Patientenwillens geht, müsse

zur Beurteilung der rechtlichen Tragweite einer Patientenverfügung und der Individualität eines Patienten der Jurist gewisse medizinische Kenntnisse haben. Er solle wissen, was ein Wachkoma ist, wie bestimmte Krankheiten verlaufen und welche Heilungschancen es gibt. Die Ärzte hingegen müssen gewisse Kenntnisse in den Bereichen des Straf-, Zivil- und Betreuungsrechts haben, um die Zulässigkeit ihres Handelns beurteilen zu können. Sie können sich in medizinischen Konfliktsituationen, in denen schnell und unmittelbar Entscheidungen getroffen werden müssen, nicht mit einem Fachanwalt in Verbindung setzen und rechtlich beraten lassen. Die berufsspezifische Sicht bringe es meist mit sich, dass die für die jeweils anderen Disziplinen maßgeblichen Fragen und Antworten nicht bekannt sind.

Die Brisanz des Themas Patientenverfügung im Zusammenhang mit der Diskussion um aktive Sterbehilfe erfordert jedoch ein Mindestmaß an Grundwissen aus allen beteiligten Bereichen. Nur damit ist es möglich, Regeln zu entwickeln, die einen verantwortungsbewussten Umgang sicherstellen. Allein dies zeige, dass mit einer isolierten rechtlichen Logik nicht an das Thema Sterbehilfe herangegangen werden darf.

Als ein entscheidender Grund für die Angst vor dem Lebensende und einer auf-

kommenden Diskussion für die aktive Sterbehilfe hat sich die nicht mehr loslassende Apparatedizin herausgestellt. Die Menschen befürchten, nicht mehr nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen sterben zu können, wenn die Zeit dazu gekommen ist. Davon Betroffen ist aber nur ein ganz geringer Prozentsatz der Patienten in den Kliniken. Um die Selbstbestimmung im Sterben zu wahren, gibt es das Instrument der Patientenverfügung. Doch leider sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Verfügungen noch ungewiss. Im Spannungsbogen von Patientenautonomie und Lebensschutz spielt die Patientenverfügung jedoch eine wichtige Rolle. Die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, sollte deshalb in der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorlegen, der Rechtssicherheit bei der medizinischen Betreuung am Ende des Lebens gewährleistet und dabei insbesondere dem Instrument der Patientenverfügung einen hohen Rang einräumt.

Herr Prof. Dr. Schulze lehnt ebenfalls die aktive Sterbehilfe ab, weil dies dem ärztlichen Ethos zuwider laufe und der Patient sein Vertrauen in den Arzt als Helfer und Heiler verlieren würde. Von einem Arzt wird erwartet, dass er Leben rette und Schmerzen lindere, nicht aber, dass er einen Menschen töte. Zur Unterstützung des ärztlichen Handelns ist es deshalb unabdingbar, dass die Patienten klar ihren Willen zum Ausdruck bringen, um am Lebensende keine Maßnahmen erdulden zu müssen, die von ihnen nicht gewollt sind. Eine Patientenverfügung kann diesen Prozess erheblich unterstützen. Wobei die rechtliche Würdigung durch eine gesetzliche Regelung verbessert werden kann, es aber zu keiner „Verrechtlichung“ kommen darf. Er sieht den Schwerpunkt in der Forderung nach einem würdevollen Sterben und einer einfühlsamen angemessenen Sterbebegleitung „an der Hand“ und nicht „durch die Hand“ eines Menschen. Von Bedeutung sind hierfür die Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung der Bundesärztekammer (www.baek.de).

Herr PD Dr. Schuler sieht für die, zum Glück wenigen, Problemfälle im täglichen Klinikalltag auch eine Lösung in der Verbesserung der Rechtsposition einer Patientenverfügung sowie in der stärkeren Beachtung des Patientenwillens bei ärztlichen Entscheidungen. Im Mittelpunkt der medizinischen Ausbildung sollte auch das Lebensende und das Sterben eine stärkere Gewichtung erfahren, damit die Medizinstudenten damit konfrontiert werden und Sterben als einen ganz natürlichen Vorgang betrachten. Oftmals ist es schon ausreichend, Entscheidungen mit dem gesunden Menschenverstand zu treffen.

In der Diskussion mit dem Publikum wurde auch deutlich, dass die Unsicherheit unter den Patienten bei der Abfassung einer Patientenverfügung (www.slaek.de) sehr groß ist, weil es sehr viele Vordrucke dafür gibt. Umso wichtiger ist die öffentliche Diskussion um dieses Thema, so der Tenor der Gäste. Auch die Juristen unter



Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz

den Zuhörern machten deutlich, dass schon allein der Begriff „Diagnose“ juristisch wie medizinisch vollkommen unterschiedlich ausgelegt wird. Während ein

Arzt in die Diagnose auch subjektive Faktoren einfließen ließe, verstünden Juristen unter Diagnose nur das konkret festgestellte Krankheitsbild. Zugleich sehen sich Rechtsanwälte nicht in der Lage ihre Klienten zur Patientenverfügung abschließend zu beraten. Niedergelassene Ärzte haben dagegen nicht die Zeit für eine Beratung, zumal diese Beratungsleistung nicht honoriert wird. Sinnvoll wäre es in einer immer älter werdenden Gesellschaft, wenn die Beratung zur Patientenverfügung Bestandteil des EBM werden würde.

Dem Krankenhauseelsorger Nikolaus Krause, Gastgeber der Veranstaltung, gelang eine einfühlsame Moderation. Dafür wurde ihm von den Gästen herzlich gedankt.

Knut Köhler M.A.
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit